

Satzung

des
Heimatvereines Terpe e. V.

§1 Vereinsname/Sitz

1. Der Verein führt den Namen: >> Heimatverein Terpe e. V. <<.
Er ist politisch und konfessionell ungebunden.
2. Sein Sitz ist in Spremberg-Terpe, Pulsberger Weg 1, Begegnungsstätte "Alter Konsum".
3. Der Verein wurde in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Heimatverein mit Sitz in Spremberg-Terpe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. **Zweck der Körperschaft ist die Förderung des traditionellen Brauchtums im Ortsteil Spremberg -Terpe.**
2. **Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die**
 - a. Durchführung von kulturellen Veranstaltungen dörflich-traditioneller Art
 - b. Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend
 - c. Pflege des dörflichen Zusammenlebens aller Bewohner des Ortes
 - d. gemeinsame Organisation von Veranstaltungen mit dem Ortsbeirat und den anderen ansässigen Vereinigungen (Jugend, Feuerwehr, Frauengruppe, Evangelische Kirchengemeinde und Volkssolidarität).
3. Der Heimatverein ist Betreiber der Begegnungsstätte "Alter Konsum", er trägt die Kosten für die Unterhaltung und Werterhaltung des Gebäudes sowie des vorhandenen Inventars.
4. **Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.**

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern über 18 Jahren
 - b. jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren
 - c. Ehrenmitgliedern
 - d. fördernden Mitgliedern.
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich.
3. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. **Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.**

4. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Jedes neu aufgenommene Mitglied kann eine Satzung zum Selbstkostenpreis erwerben. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
6. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinszwecke (§ 2) durch Spenden oder andere Zuwendungen.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. einer/m Vorstandsvorsitzenden
- b. einer/m stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
- c. einem/r Schriftführer/in
- d. einem Kassenwart
- e. einer/m Verantwortlichen für die Begegnungsstätte
- f. einer/m Verantwortlichen für Veranstaltungen, traditionelle Feste und Feiern
- g. einer Vertreterin der Frauengruppe
- h. einem/r Vertreter/in der Volkssolidarität
- i. einem Vertreter der Jugend

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung erlassenen Verordnungen und Anordnungen zu respektieren, sowie evtl. andere an ihre Pflichten zu erinnern.
2. Anträge, Wünsche und Beschwerden, die das Interesse des Vereins oder eines Mitglieds berühren, müssen bei dem Vorstand schriftlich eingebracht werden.
3. Jedes Mitglied, mit Ausnahme der fördernden Mitglieder, besitzt Stimm- und Wahlrecht, es ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.
4. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
2. Ein Austritt ist jederzeit zulässig unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
3. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht am Verein und seinen Einrichtungen. Sie haben evtl. Vereinsvermögen, Schriftstücke usw. sofort und ohne jede Aufforderung ordnungsgemäß an den Verein zurückzugeben.

5. Wünschen einmal ausgetretene Mitglieder sich wieder in den Verein aufnehmen zu lassen, so unterliegt ihrer Aufnahme den gleichen Bedingungen wie bei Neubeitretenden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und andere Einnahmen

1. Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, der in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und im Voraus innerhalb der Monate Januar bis Ende März des laufenden Geschäftsjahres unaufgefordert an den Kassierer zu bezahlen ist.
Überweisungen auf das Konto des "Heimatvereins Terpe e. V." sind unter Angabe des Zweckes und des Namens möglich und erwünscht.
2. Sämtliche Einnahmen, sonstige Zuwendungen und Spenden sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

§ 9 Leitung und Verwaltung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch
 - a. den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden oder
 - b. den Vorsitzenden und den Schriftführer oder
 - c. den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung zunächst auf 3 Jahre gewählt. Von diesem Zeitpunkt an finden weiterhin **alle drei Jahre Neuwahlen** des Vorstandes statt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitglieder des neu gewählten Vorstandes wählen den Vorsitzenden und legen die übrigen Verantwortlichkeiten fest.
4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Unterstützung des Vorsitzenden in der Leitung des Vereins
 - b. Festlegung von Veranstaltungen des Vereins
 - c. Bestellung von Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten
 - d. Entscheidung in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.
5. Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das von dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.
6. Fällt ein Mitglied des Vorstandes im Laufe einer Wahlperiode aus, sei es durch Tod, Rücktritt oder dgl., so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung tritt.
7. Die Bestimmung aus Nr. 6 findet auf den Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung, er wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung vertreten. Fällt der stellvertretende Vorsitzende weg, so wird er bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Schriftführer vertreten.
8. Dem Schriftführer obliegen alle schriftlichen Arbeiten, wie insbesondere die Führung einer Mitgliederliste und eines Protokollbuches.
9. Der Kassenwart hat ein Kassenbuch zu führen. Er hat die Beiträge der Mitglieder zu erheben und zu registrieren, sowie das Barvermögen des Vereins zu verwalten. Er hat alljährlich in der Mitgliederversammlung oder auf Verlangen der übrigen Vorstandsmitglieder jeweils Rechnung zu legen.
10. Der Verantwortliche für die Begegnungsstätte hat jeweils zum Geschäftsjahresschluss eine Bestandsaufnahme zu machen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Er ist

verantwortlich für die Kontrolle und die ordnungsgemäße Nutzung der Begegnungsstätte. Er koordiniert die Nutzungstermine und kassiert die in der Anlage "Nutzungsendgeltliste" festgelegten Nutzungsentgelte. Die eingenommenen Gelder sind monatlich dem Kassenwart zu übergeben.

11. Dem Verantwortlichen für Veranstaltungen obliegt die Organisation von Veranstaltungen

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die **Dauer von 3 Jahren je zwei Kassenprüfer**. Sie haben nach dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und in der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht zu erstatten, zu protokollieren und zu unterschreiben.

§ 11 Vereinstätigkeit

1. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. **Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
3. **Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend können an Vorstandsmitglieder angemessene Vergütungen nach § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden.**
4. **Die Entscheidung über Zahlungen an die Vorstandsmitglieder entsprechend dem vorhergehenden Satz trifft die Mitgliederversammlung.**

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft alljährlich, spätestens jedoch 12 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muss spätestens eine Woche vorher schriftlich, unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung, erfolgen.
2. Die Tagesordnung sollte folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorsitzenden und des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b. Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter,
 - c. Alle drei Jahre Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d. Entscheidungen über Beschwerden, Neuaufnahmen, Ausschluss eines Mitgliedes,
 - e. Beschlussfassung über Werterhaltungen am Gebäude des Vereins,
 - f. Satzungsänderungen,
 - g. Verschiedenes
3. Anträge zu Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit **der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist**. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. **Abweichend von Punkt 4 ist zur Beschlussfassung über folgende Punkte die Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:**

- a. Änderung der Satzung. (Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.)
 - b. Verfügung über das Vermögen des Vereins
 - c. Ausschluss eines Mitgliedes
 - d. Auflösung des Vereins
6. Die bei der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder haben sich den gefassten Beschlüssen zu fügen.
 7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 1 Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung bzw. die Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins erfolgt, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.
2. Bei der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Spremberg als Juristische Person des öffentlichen Rechts die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des traditionellen Brauchtums zu verwenden hat.

Spremberg - Terpe, den 15.02.2013

Anmerkung: Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle vorhergehenden Satzungen ungültig.